

Kanton Freiburg

Volksabstimmung vom 18. Mai 2003

Erläuterungen des Staatsrats

Bau des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye

Was ist das Gymnasium?

Der Begriff Gymnasium bezeichnet eine Schule vergleichbar einem Kollegium des Kantons Freiburg. Der Auftrag der geplanten Schule liegt in der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, die nach der obligatorischen Schule eine allgemeine Ausbildung wählen. Sie bietet folgende Bildungsgänge an:

- 1) Die Gymnasialausbildung, die allgemein auf ein Universitätsstudium vorbereitet.
- 2) Die Handelsmittelschulbildung, die auf das Handelsdiplom und eine kaufmännische Berufsmaturität vorbereitet.
- 3) Die Diplommittelschulbildung, die insbesondere auf eine Ausbildung im Gesundheits- und sozialpädagogischen Bereich vorbereitet.

Warum ein Gymnasium in der Region Broye?

Die Region Broye befindet sich – besonders seit dem Bau der A1 – im Aufschwung.

Die geografische Lage dieser Gegend des Kantons bringt für die Schüler dieser Region lange Schulwege mit sich; dies spricht für das dezentrale Gymnasium. Sobald diese Schule ihren Betrieb voll aufgenommen haben wird, wird sie einen Bestand von ca. achthundert Schülerinnen und Schüler aufweisen, davon etwa vierhundert Freiburgerinnen und Freiburger.

Die Schülerinnen und Schüler des Einzugsbeckens des Gymnasiums müssen damit nicht mehr nach Freiburg kommen, die Stadtkollegien werden entlastet und den Schülerinnen und Schülern können normale Lernbedingungen geboten werden. Derzeit ist die Aufnahmekapazität fast erreicht, und die verfügbare Anzahl Schulräumlichkeiten reicht nicht aus.

Warum ein interkantonales Gymnasium?

Der Kanton Waadt hat in dieser Region ähnliche Probleme wie der Kanton Freiburg. Er braucht dort etwa gleich viele Ausbildungsplätze. Mit allen Schülerinnen und Schülern dieser Region kann ein gemeinsames Gymnasium idealer Grösse geschaffen werden.

Die Überschneidung der Waadtländer und Freiburger Bezirke bildet das Einzugsgebiet der Schülerinnen und Schüler. Dieses besondere Element hat die beiden Kantone bewogen, sich für die Interkantonalität zu entscheiden. Daraus ergibt sich eine autonome öffentliche Schule. Das Gesetz, das die Schule regelt, ist eine interkantonale Vereinbarung. Im Bildungsbereich hat es eine solche Lösung noch nie gegeben. Die beiden Grossen Räte haben diese Zusammenarbeitsform einstimmig gutgeheissen.

Warum ein Gymnasium in Payerne?

Nach Überprüfung einer Anzahl möglicher Standorte, haben sich die beiden Regierungen insbesondere wegen ihrer Verkehrssituation für die Gemeinde Payerne entschieden. Sie bietet die effizienteste Lösung bezüglich der Schulwege der Schülerinnen und Schüler.

Wie sieht der Betrieb des Gymnasiums aus?

Ausbildung

Es gibt eine vierjährige Gymnasialausbildung mit Aufnahme der Freiburger Schülerinnen und Schüler im ersten und der Waadtländer Schülerinnen und Schüler im zweiten Jahr.

Handels- und Diplommittelschulausbildung dauern je drei Jahre. Das erste Jahr ist als gemeinsamer Stamm vorgesehen.

Organe

Die für den Betrieb des Gymnasiums erforderlichen Organe spiegeln die Autonomie wider, die diese Schule erhält, und bekräftigen den Willen, von den Erfahrungen der Schulen der gleichen Stufe der beiden Kantone zu profitieren.

Personal

Es wird ein gymnasiumseigener Personalstatus geschaffen. Die Anstellung ist Sache der Schuldirektion.

Betriebskosten

Der Schule wird ein von beiden Parlamenten verabschiedetes Globalbudget zur Verfügung gestellt. Allerdings untersteht die Verwendung den üblichen, in den beiden Kantonen vorgesehenen Finanzkontrollen. Die Lasten werden im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler geteilt; der Kanton Waadt bezahlt etwas mehr wegen seines Standortvorteils, der auf 4% der Betriebskosten festgelegt wurde, weil die Schule auf seinem Gebiet steht.

Bauprojekt

Grundstück

Das für das Gymnasium vorgesehene Grundstück, das an ein künftiges Wohnquartier angrenzt, ist durch seine Umgebungs- und Erschliessungsqualität gekennzeichnet. Die nötige Fläche wurde von den beiden Kantonen im Jahr 2000 im Anschluss an die Verabschiedung des Kaufdekrets durch die beiden Parlamente erworben. Es liegt wenige Fussminuten vom Bahnhof entfernt. Der ehemalige Bauernhof gehört zur Anlage; seine neue Nutzung wurde bestätigt.

Raumprogramm

Das Projekt, das als Sieger aus dem Architekturwettbewerb hervorgegangen ist, nimmt Rücksicht auf die neuen Unterrichtsformen. Das von den Regierungen verabschiedete Raumprogramm sieht insbesondere 40 Schulzimmer sowie Arbeitsgruppenräume, eine Dokumentationsstelle und ein Informationszentrum, eine Dreifachsporthalle, ein Auditorium mit 360 Plätzen und eine Mensa vor.

Der Neubau hat die Form eines geknickten Riegels. Der Schulhof bildet das Zentrum des Komplexes; er ist (Fussgänger)-Zugangs-, Verbindungs- und Begegnungszone.

Im Gebäudeinnern sind die Verwaltungsräume, Spezialzimmer, Informatik- und Dokumentationsräume usw. der jeweiligen Nutzung gemäss angeordnet. Das ganze Gebäude ist behindertengerecht gebaut.

Ein Abschluss auf der Höhe des Treppenabsatzes erlaubt eine optimale Nutzung von Sporthalle, Auditorium und Mensa ausserhalb der Öffnungszeiten der Schule.

Neben allen Räumen für den Unterricht in bildender Kunst sind im Bauernhof – in abgeschirmter Umgebung – auch die Räumlichkeiten für Seelsorge, Sanität, Berufsberatung und psychologische Betreuung vorgesehen.

Technisches und ökologisches Konzept

Bei diesem Projekt können die Kriterien eines modernen, nachhaltigen öffentlichen Baus erfüllt werden, der Nutzungs- und Betriebsflexibilität sowie einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen erlaubt.

Mit der Einrichtung eines Blockheizkraftwerkes gekoppelt mit Starkstrom einerseits und kontrollierter Lüftung in allen bewohnten Räumen andererseits, hält sich das Energiekonzept an die Bedingungen des Minergie-Labels. Es handelt sich dabei um eine Premiere bei einem öffentlichen Neubau.

Auf dem begrünten Flachdach wird Regenwasser für das Toilettenspülsystem, die Bewässerung und den Unterhalt der Aussenanlagen gesammelt.

Holz kommt bei den Wänden und Decken des Auditoriums und der Sporthalle zum Einsatz. Bei der Sporthalle sind für die Tragstruktur Brettschichtträger vorgesehen. Ausser beim Parkett und den Balken ist dieses Material zudem bei den Schulzimmertüren und den Schliessfächer vorgesehen. Bei der Umnutzung des Bauernhofs ist auch viel Holz im Spiel. Das Holz stellt etwa 15% der Baukosten dar.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten für das Projekt werden auf 77'728'000 Franken veranschlagt.

Mit Rücksicht auf die bereits für den Grundstückkauf und die Vorstudien gewährten Beträge sieht der Dekretsentwurf über den Verpflichtungskredit für den Bau des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye in Payerne für den Kanton Freiburg einen Anteil von 34'720'000 Franken vor, die andere Hälfte geht zulasten des Kantons Waadt.

Schlussbemerkung

Der Staatsrat und der Grosse Rat sind der Ansicht, dass die Realisierung des vorgelegten Projekts unbedingt nötig ist, wenn die allgemeine Gymnasialausbildung, die Handelsmittelschulbildung und die Diplommittelschulbildung nach der obligatorischen Schule gewährleistet werden sollen.

Mit der Realisierung des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye können der betroffenen Bevölkerung dieser dezentralen Region gleiche Bildungsbedingungen wie in der Stadt Freiburg und in Bulle geboten werden.

Deshalb empfehlen sie dem Freiburger Volk, das ihm unterbreitete Dekret anzunehmen.

Die Frage an Sie lautet:

Wollen Sie das Dekret vom 12. Februar 2003 über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye annehmen?

Wer dem Dekret zustimmt, stimmt Ja

Wer das Dekret ablehnt, stimmt Nein

Dekret

vom 12. Februar 2003

über einen Verpflichtungskredit für den Bau des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 28^{bis} Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 9. Dezember 2002;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Genehmigung

Der Bau der Gebäude des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye (das Gymnasium) auf dem Grundstück «La Blancherie» in Payerne wird genehmigt.

Art. 2 Baukosten

¹ Die Baukosten für das Gymnasium wurden auf insgesamt 77 727 957 Franken veranschlagt.

² Die Beträge von 1 550 000 Franken für den Grundstückerwerb und 2 245 000 Franken für den Studienkredit wurden bereits mit Dekret vom 10. Mai 2000 gewährt.

³ Eine Rückzahlung der Gemeinde Payerne in der Höhe von 704 780 Franken wird in Abzug gebracht.

Art. 3 Verpflichtungskredit

¹ Der Anteil des Kantons Freiburg beträgt die Hälfte des Gesamtbetrags. Dementsprechend wird für den Bau, den Ausbau und die Einrichtungen bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 34 720 000 Franken eröffnet.

² Die Bundessubvention für die kaufmännische Berufsausbildung wird vom Verpflichtungskredit abgezogen.

Art. 4 Voranschlag

Die für die Bauarbeiten erforderlichen Kredite werden in den Finanzvoranschlag, Kostenstelle IPCS – 3200/503.000 «Bau von Gebäuden», eingetragen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5 Kostenvoranschlag und Teuerung

¹ Die Gesamtkosten für den Bau, den Ausbau und die Einrichtungen wurden auf der Grundlage des schweizerischen Baupreisindex vom 1. April 2002, bei einem Stand von 112,9 Punkten für die Kategorie «Neubau von Bürogebäuden – Espace Mittelland», veranschlagt.

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des Baupreisindexes, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder –senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 6 Amortisierung

Die Ausgaben werden in der Staatsbilanz reaktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates getilgt.

Art. 7 Stand der Arbeiten

Der Staatsrat informiert den Grossen Rat über den Stand der Arbeiten und die Benützung der Kredite.

Art. 8 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrats wird mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

² Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.